

rot = Änderungen										Anlage 5 zu DS 2021-142	
										GA 21.07.2021	
<b>SYNOPSIS</b>											
Stand: 30.03.2011 (in Kraft ab 01.05.2011)						Stand: 21.07.2021 (in Kraft ab 01.09.2021)					
Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt						Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt <b>in der Fassung der Satzung der Stadt Rastatt zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt vom 21.07.2021</b>					
Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerbebereich <b>-Allgemeine Gebührentatbestände-</b>						Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerbebereich <b>-Allgemeine Gebührentatbestände-</b>					
ALT						NEU					
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr	Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr						
1	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	50,00 € - 160,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.					
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 € - 10.000,00 €	1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,00 € - 10.000,00 €						
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	24,00 € - 10.000,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.					
4	<b>Ausnahmebewilligungen / Befreiungen</b> von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	48,00 € - 10.000,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.					
5	<b>Ausweis / Bescheinigung</b>					entfällt;					
5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	50,00 € - 10.000,00 €				Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.					
6	<b>Beglaubigung</b>		2	<b>Beglaubigung</b>							
6.1	<b>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.</b> aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift		2.1	<b>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.</b> aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift							
6.1.1	je Seite	8,60 €	2.1.1	je Seite	9,00 €						
6.1.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite	2.1.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite						
6.1.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	8,60 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite	2.1.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	9,00 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite						
6.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) zu den Beglaubigungen noch hinzu.		2.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 4) zu den Beglaubigungen noch hinzu.							
7	<b>Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung und dgl. aller Art</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	24,00 € - 10.000,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.					
8	<b>Rechtsbehelf</b> (insbesondere Widerspruch usw.)		3	<b>Rechtsbehelf</b> (insbesondere Widerspruch usw.)							
8.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; mindestens 1,50 €	3.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; mindestens 1,00 €						
9	<b>Schreibarbeiten</b>		4	<b>Schreibarbeiten</b>							
9.1	manuell hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird, je angefangene Seite					entfällt; Gebührentatbestände veraltet, fällt nicht mehr an					
9.1.1	in deutscher Sprache	7,50 €									
9.1.2	in fremder Sprache	14,50 €									
9.2	Schriftstück in tabellarischer Form (Verzeichnis, Liste, Rechnung, Zeichnung usw.) oder wissenschaftlicher Text nach dem Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	11,00 €									
9.3	<b>Fotokopie</b>		4.1	<b>Fotokopie</b>							
9.3.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite	4.1.1	bei einem Format bis DIN-A-4	1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite						
9.3.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	1,80 € für die erste Seite 0,20 € für jede weitere Seite	4.1.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	2,00 € für die erste Seite 0,20 € für jede weitere Seite						
10	<b>Zurücknahme</b> eines Antrages	1/4 der Genehmigungsgebühr; mindestens 50,00 €				entfällt; Kalkulation erfolgt künftig als Zeitgebühr auf Grundlage des entsprechenden Pauschalsatzes der aktuell geltenden VwV-Kostenfestlegung.					